

Gebührensatzung über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Strasburg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Erste Änderungssatzung vom 27.02.1997

Zweite Änderungssatzung vom 18.06.1998

Dritte Änderungssatzung vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78) der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V. S. 522, berichtigt GVBl. S. 916), des „ 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V (Str.WG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch Gesetz vom 02.03.1993 (GVOBl. M-V S. 178) und des § 5 der Satzung über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Strasburg (Um.) vom 26.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung Strasburg (Um.) am 13.12.2001 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Strasburg (Um.) vom 13.12.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr)

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Strasburg werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig und wird wie folgt erhoben:
bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 2. unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 3. Langfristig auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Daneben ist eine Pauschalierung der Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. die Antragstellerin/ der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger und

3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. Sondernutzungen nach § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Strasburg,
 2. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Sondernutzungen im Zusammenhang mit der Verlegung bzw. dem Einbau von öffentlichen Ver- oder Entsorgungseinrichtungen sowie sonstige Straßenbaumaßnahmen,
 4. Sondernutzungen durch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes in der Fassung vom 03.03.1989 (BGBl. I S. 7) und Verbände, Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind,
 5. Sondernutzungen städtischer Ämter und Betriebe.
- (2) Im übrigen kann der Bürgermeister auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewähren, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen oder kulturellen Zweck dient.
- (3) Darüber hinaus kann der Bürgermeister auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls für den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Erlass der Gebühren ist innerhalb einer Woche nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Strasburg zu stellen.

§ 4 Gebührenbemessung

Grundlagen für die Bemessung der Gebühr sind:

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie
2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 10,00 Euro.
- (2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(3) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Benutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30.Juni um die Hälfte.

(4) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Strasburg die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.
Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
Beträge unter 15,50 Euro werden nicht erstattet.

§ 7 Bestehende Sondernutzung

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung auf Grund öffentlich- rechtlicher Erlaubnisse bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, den 13.12.2001

Norbert Raulin
Bürgermeister

**Anlage gemäß § 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Strassburg
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

A) Zoneneinteilung

Zone 1	Zone II	Zone III
<p>Innenstadtbereich</p> <p>Markt Am Markt Schulstraße Rosenstraße E.-Thälmann-Str. bis Ab- zweig Rosenstraße Falkenberger Str. bis Ab- zweig Letzte Straße Letzte Straße bis Abzweig Friedenstraße Kirchstraße Friedenstraße</p>	<p>Erweiterter Innenstadtbereich</p> <p>K.-Liebknecht-Straße Lindenstraße Feldstraße Wallstraße Heinrich-Heine-Str. B 104 bis Abzweig Letzte Straße Abzweig Letzte Straße bis Langenstraße Mauerstraße Ecke E.-Thälmann-Str. Pfarrstraße Altstädter Straße Bahnhofstraße Bollenstr. Schulstraße Roßstraße Zimmerstraße Baustraße Fritz-Reuter-Str. Burgstraße</p>	<p>Mit Ausnahme der</p> <p>unter Zone I und unter Zone II genannten Flächen das gesamte Stadtgebiet mit den dazugehörigen Ortsteilen</p>

Punkt B) Gebührentarif

Tarif-Nr.	Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühren		
			Zone I	Zone II	Zone III
			€	€	€
1. Sondernutzung ohne überwiegendes wirtschaftliche Interesse					
1.1.	Baustelleneinrichtungen wie Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte u.ä. mit und ohne Bauzaun	m ² pro Tag	0,15	0,10	0,10
		m ² pro Woche	1,00	1,00	0,50
		m ² pro Monat	4,50	3,50	3,00
1.2.	Containeraufstellung Schutt- und Abfallcontainer	Container pro Tag	4,50	4,00	3,00
1.3.	Lagerung von Gegenständen aller Art, sowie sie nicht unter Ziffer 1.1. und 1.2. fallen	m ² pro Tag	0,15	0,10	0,10
		m ² pro Woche	1,00	1,55	1,00
		m ² pro Monat	4,00	4,00	3,00
1.4.	Werbe- und Informationsveranstaltungen	je lfd. Meter täglich	1,00	0,50	0,50
1.5.	sonstige Werbeträger soweit sie nicht unter § 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Sondernutzungssatzung fallen	je Stück jährlich	19,5	16,0	13,0
1.6.	Sondernutzung aus besonderen Anlässen	je m ² täglich	1,00	0,50	0,50
2. Sondernutzung aus überwiegendem wirtschaftlichen Interesse					
2.1.	Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtungen	m ² pro Jahr	7,50	6,50	5,00
2.2.	Tische und Sitzgelegenheiten	m ² pro Monat	2,50	2,00	1,50
2.3.	Verkaufsstände	je lfd. m tägl.	1,00	1,00	0,50
2.4.	Straßenhandel im Umherfahren	je Fahrzeug jährlich	122,5	122,5	122,5
2.5.	Sondernutzung aus besonderen Anlässen	m ² pro Tag	1,00	1,00	0,50
2.6.	Imbiss- und Ausschankstände	m ² pro Tag	1,00	1,00	0,50
2.7.	Zelte mit gewerblicher Nutzung	m ² pro Tag	1,00	0,50	0,50

2.8.	Tannenbaumverkauf	bis 50m ² tägl.	7,50	6,50	5,00
		ab 51m ² tägl.	15,5	13,00	10,0
2.9.	Fahrzeuge, deren Verbleib im Zusammenhang mit einer genehmigten Sondernutzung gestattet ist	je Fahrzeug täglich	5,00	4,00	3,50
2.10.	Automaten	je m ² jährlich	11,5	10,0	7,50
2.11.	Hinweisschilder, die nicht unter § 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Sondernutzungssatzung erfasst sind	je Schild jährlich	19,0	16,00	13,0
2.12.	Aufstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen	bis zu 3 Tage	0,00	0,00	10,0
		ab 4. Tag tägl	0,00	0,00	5,00
2.13.	Plakatierung	Grundgebüh r	2,50	2,50	2,50
		pro Plakat täglich	0,20	0,20	0,20

1. Die Anlage gemäß § 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Strasburg (Uckermark) (Sondernutzungsgebührensatzung) Punkt B wird gestrichen und durch nachfolgend beigefügte neue Anlage ersetzt.

2.

Punkt B) Gebührentarif

Tarif-Nr.	Sondernutzung	Gebühren- maßstab	Höhe der Gebühren		
			Zone I	Zone II	Zone III
			€	€	€
1. Sondernutzung ohne überwiegendes wirtschaftliche Interesse					
1.1.	Baustelleneinrichtungen wie Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte u.ä. mit und ohne Bauzaun	m ² pro Tag	0,15	0,10	0,10
		m ² pro Woche	1,00	1,00	0,50
		m ² pro Monat	4,50	3,50	3,00
1.2.	Containeraufstellung Schutt- und Abfallcontainer	Container pro Tag	4,50	4,00	3,00
1.3.	Lagerung von Gegenständen aller Art, sowie sie nicht unter Ziffer 1.1. und 1.2. fallen	m ² pro Tag	0,15	0,10	0,10
		m ² pro Woche	1,00	1,55	1,00
		m ² pro Monat	4,00	4,00	3,00

1.4.	Werbe- und Informationsveranstaltungen	je lfd. Meter täglich	1,00	0,50	0,50
1.5.	sonstige Werbeträger soweit sie nicht unter § 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Sondernutzungssatzung fallen	je Stück jährlich	19,5	16,0	13,0
1.6.	Sondernutzung aus besonderen Anlässen	je m ² täglich	1,00	0,50	0,50
2. Sondernutzung aus überwiegendem wirtschaftlichen Interesse					
2.1.	Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtungen	m ² pro Jahr	7,50	6,50	5,00
2.2.	Tische und Sitzgelegenheiten	m ² pro Monat	2,50	2,00	1,50
2.3.	Verkaufsstände	je lfd. m tägl.	1,00	1,00	0,50
2.4.	Straßenhandel im Umherfahren	je Fahrzeug jährlich	122,5	122,5	122,5
2.5.	Sondernutzung aus besonderen Anlässen	m ² pro Tag	1,00	1,00	0,50
2.6.	Imbiss- und Ausschankstände	m ² pro Tag	1,00	1,00	0,50
2.7.	Zelte mit gewerblicher Nutzung	m ² pro Tag	1,00	0,50	0,50
2.8.	Tannenbaumverkauf	bis 50m ² tägl.	7,50	6,50	5,00
		ab 51m ² tägl.	15,5	13,00	10,0
2.9.	Fahrzeuge, deren Verbleib im Zusammenhang mit einer genehmigten Sondernutzung gestattet ist	je Fahrzeug täglich	5,00	4,00	3,50
2.10.	Automaten	je m ² jährlich	11,5	10,0	7,50
2.11.	Hinweisschilder, die nicht unter § 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Sondernutzungssatzung erfasst sind	je Schild jährlich	19,0	16,00	13,0
2.12.	Aufstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen	bis zu 3 Tage	0,00	0,00	10,0
		ab 4. Tag tägl	0,00	0,00	5,00
2.13.	Plakatierung	Grundgebühr	2,50	2,50	2,50
		pro Plakat täglich	0,20	0,20	0,20